

Termin, bis zu welchem sie daher auch behoben werden müssen; die Zinsen der neuen Obligation aber beginnen von dem Zeitpunkte, in welchem jene der alten fürtirt worden sind, z. B. die Interessen der im Certificate B enthaltenen Silberrente Nr. 30162 waren bis zum 1. Juli 1878 zu erheben, jene der neuen Silberrente per 2150 fl. aber fließen vom 1. Juli 1878 an, von welchem Zeitpunkte sie daher auch datirt ist.

3. Die Zusammenschreibung der Obligationen kann sehr wohl bei Gelegenheit des Zuwachses einer neuen Schuldbeschreibung stattfinden, und zwar so, daß die Vinculirung unter Einem mit der Zusammenschreibung veranlaßt wird; wenn nur der Interessentermin der gleiche ist. Von den diesfällig im Certificate C angeführten Obligationen Nr. 80189 und Nr. 75190 kann der Coupon vom 1. November 1878 schon herabgeschnitten sein und darf nur als erster der Coupon vom 1. Mai 1879, beziehungsweise bei Nr. 75190 jener vom 1. November 1879 beiliegen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß der neuen Obligation ein von der Kirchen-Bermögensverwaltung unterschriebenes Verzeichniß beizugeben ist, in welchem die durch die Obligation bedeckten Stiftungen nebst dem für jede einzelne Stiftung entfallenden Capitalanteile aufgeführt erscheinen.

Linz.

Anton Pinzger, Consistorialsecretär.

XI. (Übertragung von Stiftmeissen an fremde Kirchen oder Priester.) An vielen Orten sind so viele Stiftungen vorhanden, daß bei der geringen Anzahl der Priester und im Hinblick auf die pfarrlichen Gottesdienste, sowie auf jene, die von den Pfarrhölden und gewissen örtlichen Anlässen gezahlt und füglich nicht abgewiesen oder anderswohin gegeben werden können, deren gänzliche Persolvirung in der im Stiftbrieffe bestimmten Kirche nicht möglich ist. Manche Stiftungen sind an bestimmten Tagen in einer Filialkirche zu lesen, welche vom Volke nicht besucht wird, so daß dem Gottesdienste niemand beiwohnt. Würden

diese in der Pfarrkirche persolvirt, so würde doch jemand der Stiftmesse beiwohnen können, was gewiß in der Intention des Stifters liegen dürfte.

Es fragt sich nun, ob der betreffende Pfarrer berechtigt ist, die Stiftmessen, welche in der stiftbriefmäßigen bestimmten Kirche nicht gelesen werden können, fremden Priestern, respective fremden Kirchen, zur Persolvirung zu übertragen, und ob er die gestifteten Gottesdienste einer Filialkirche in die Pfarrkirche transferiren kann. Nur der Bischof allein hat vom heiligen Stuhle die Facultät „celebrare faciendi in aliis locis, ecclesiis altaribus aut diebus¹⁾, intra ipsam tamen Dioecesim ea missarum onera, quibus in designatis a fundatoribus vel ob sacerdotum penuriam vel ob aliam justam aut rationabilem causam nequibat satisfieri.“ Der Pfarrer ist mit hin aus eigener Macht nicht berechtigt, mit den überzähligen Stiftmessen bezüglich der anderweitigen Persolvirung eine Verfügung zu treffen, sondern er kann dieses nur mit Bewilligung des Bischofes. Der einfachste Weg ist nun der, daß die Stipendien für derlei Stiftmessen an das bischöfliche Ordinariat mit dem Ersuchen um Veranlassung der Persolvirung eingefendet werden. Will aber der Pfarrer einer gewissen Kirche oder einem befreundeten Priester solche Stiftmessen zukommen lassen, so wird er hiezu die Erlaubniß des bischöflichen Ordinariates vorher einzuholen haben.

Die Transferirung von Stiftungen bei einer Filialkirche auf die Mutterkirche kann ebenfalls nur mit Guttheizung des bischöflichen Ordinariates geschehen, welche gewöhnlich mit dem Zusatz ertheilt wird, so lange die im Gesuche berührten Verhältnisse die gleichen sind.

Es versteht sich von selbst, daß hier nur von älteren Stiftungen die Rede sein kann, wo weder der Stifter noch Verwandte

¹⁾ Hier handelt es sich nur um Verlegung der Persolvirung der Stiftung auf einen anderen als den im Stiftbrief festgesetzten Tag für immerwährende Zeiten; bei einer Verschiebung auf den nächsten durch die Rubriken oder durch pfarrliche Gottesdienste (Conductämter) nicht gehinderten Tag bedarf es keiner Ordinariatsbewilligung.

oder Erben desselben am Leben sind und wo daher eine Abgabe der Stiftmessen ohne Einsprache oder Aergerniß vor sich gehen kann.

In neuerer Zeit wird bei Stiftungen, welche zu einer Schloßcapelle oder entlegenen Filialkirche gemacht werden, immer die Clausel beigesetzt, daß für den Fall, als diese Kirche (Capelle) einmal zu bestehen aufhören oder gesperrt werden würde, die Stiftung (das Stiftungscapital) an die Pfarr- oder Mutterkirche zu übertragen sei. Diese Bestimmung ist für den Bestand der Stiftung sehr wichtig, insbesondere im Hinblick auf den §. 53 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 über die Regelung der äußerlichen Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, wo es heißt: „Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbstständig Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmäßige Anordnungen bestehen, dem Religionsfond zuzuwenden.“ In der Diöcese Linz ist vor nicht langer Zeit schon der Fall vorgekommen, wo die k. k. Statthalterei mit Berufung auf obigen Paragraphen das Vermögen, auch das belastete einer aufgelösten Schloßcapelle für den Religionsfond beansprucht hat. Wäre in den Urkunden der zu dieser Schloßcapelle gemachten Stiftungen die obenwähnte Clausel enthalten gewesen, so hätte die Übertragung dieser Stiftungen, respective von deren Bedeckungscapitalien, auf die Pfarrkirche ohne Anstand vor sich gehen können. Bei solchen Übertragungen in Folge stiftbriefmäßiger Bestimmung bedarf es natürlich der Bewilligung des Ordinariates nicht, sondern bloß einer Anzeige an dasselbe. Schließlich wird noch bemerkt, daß der Bischof das Recht hat, Stiftmessen auch an Priester außerhalb der Diöcese zur Persolvirung zu übermitteln.

Linz.

Anton Pinzger, Conistorialsecretär.

XII. (Noch eine Begräbnissgeschichte.) In dem letzten Heft 1878 S. 648 dieser Zeitschrift war eine auf thathächlichem Vorgange beruhende Begräbnissgeschichte enthalten. Dieselbe handelte